

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	35 (1938)
Heft:	2
Artikel:	Kinderversorgung im Kanton Waadt [Schluss]
Autor:	Mürdler, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838057

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. PFARRER A. WILD, ZÜRICH 2. / Verlag u. Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8. —, für
Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

35. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1938

Kinderversorgung im Kanton Waadt

Von *H. Mürdler*, Vorsteher des kant. Kinderfürsorgeamtes, Lausanne.

Übersetzt von *M. Wagner*, Zürich. (Aus dem Bulletin du Mouvement de la Jeunesse suisse
romande, Nr. 5 und 6, Mai/Juni 1937.)

(Schluß.)

Aufsicht. Trotz aller Maßnahmen, die man getroffen hat, bevor man ein Kind einer Familie anvertraut, können Schwierigkeiten auftauchen. Das ist die schwache Seite dieses Systems, die man nur durch eine regelmäßige und zuverlässige Aufsicht überwinden kann. Man dürfte erwarten, daß die Eltern, die ihre Kinder selbst versorgen, eine strenge Aufsicht ausüben, das ist aber nicht immer der Fall, viele entrichten nur den abgemachten bescheidenen Pensionspreis, ohne sich um das Weitere zu kümmern. Die öffentlichen und privaten Wohlfahrtsinstitutionen sind vorsichtiger und verlangen eine Kontrolle, sei es durch ihre Bureaus, sei es durch ein Mitglied, einen Lehrer oder einen Pfarrer.

Um die mangelhafte Versorgung und die Tuberkulosegefahr in Heimen zu bekämpfen, hat ein Gesetz vom 26. Dezember 1916 eine Aufsicht über alle unter 7 Jahre alten Kinder eingeführt, ob sie von Eltern oder Drittpersonen, gratis oder gegen Kostgeld untergebracht sind. Die Aufsicht wird durch Inspektorinnen, die von den Gemeinden, oder von Gemeindegruppen, in den großen Zentren durch Gemeindesktionen bezeichnet werden, ausgeübt. Diese Frauen — mehrere unter ihnen sind Krankenschwestern — besuchen die Kinder ihres Bezirkes, beraten und ermutigen die Pflegeeltern und machen Anzeige, wenn ein Einschreiten der Behörde nötig ist. Auf diese Art werden auch die von Eltern versorgten Kinder beaufsichtigt und beschützt und können selbst gegen ihren Willen von einem unzulänglichen Milieu weggenommen werden.

Das neue Gesetz für soziale Fürsorge und Armenunterstützung, das vom Großen Rat am 20. Mai 1935 angenommen aber dann in der Volksabstimmung verworfen wurde, sah die Aufsicht bis zum 15. Altersjahr vor.

II. Die Anstalten.

Die großen Erziehungsanstalten haben in der welschen Schweiz, insbesondere im Kanton Waadt, nie Sympathie beim Volk gefunden. Abgesehen von den Spezialanstalten für Anormale, Nervenleidende und Schwererziehbare, welche hier nicht in Betracht kommen, und die außerdem kaum mehr als 60—70 Betten zählen, nehmen die Kinderheime, welche man „kleine Familie“ nennt, die Waisenhäuser, Asyle, Home, mit zwei Ausnahmen, höchstens je 25—30 Pensionäre auf. Das System der „kleinen Familie“ ist gewiß ideal: es benötigt ein kleines Haus mit einem Garten und einem bescheidenen Landwirtschaftsbetrieb, das höchstens 10 Knaben und Mädchen bis zum 16. Altersjahr beherbergt. Sie besuchen die Dorfschule und werden von einem Ehepaar, das man Onkel und Tante nennt, betreut. Das ist der Typus der kinderreichen Familie, wo die Kinder das wahre Familienleben leben, und das um so wahrheitsgetreuer, als oft unterm gleichen Dach Brüder und Schwestern untergebracht sind. Im Kanton Waadt bestehen vier „kleine Familien“, die man „Nest“ nennt, und die zur vollsten Zufriedenheit des Komitees, des Vereins und der Behörden, die die Kinder dorthin in Obhut geben, geleitet werden.

Es ist schwer, in einer Anstalt den gleichen Familiengeist zu erwecken; denn, je größer die Zahl der Insassen eines Hauses ist, je mehr muß strenge Disziplin gehalten werden, und diese Disziplin hindert die Leitung in ihrer individuellen Beeinflussung und an einem familiären Kontakt mit den Schülern. Immerhin kann sich die Leitung selbst besser den Kindern widmen, sobald sie durch genügendes Personal von den Haussorgen entlastet ist.

Die Anstalt bietet reelle Vorteile: Die Hygiene, die Ernährung, die Organisation der Arbeit, das Wohnen; der Schulunterricht in einem Internat wird der intellektuellen Entwicklung des Schülers gut angepaßt, die Erziehung ist hier derjenigen der Familie gegenüber eine höhere und die Konflikte sind wesentlich geringer. Es handelt sich hier jedoch um eine etwas besondere Erziehung; der Schüler, der sich gewöhnt ist, alles, was er benötigt, regelmäßig zu erhalten, ohne sich im geringsten darum kümmern zu müssen, woher all seine Pflege kommt, wächst zu einem Gleichgültigen, ja selbst zu einem Egoisten heran; er trägt das Gepräge der Massenerziehung. Man sagt heutzutage sehr gerne, daß das Kind noch genug Zeit habe, die Sorge um das tägliche Brot kennen zu lernen, und daß es nur an die Entwicklung seiner Persönlichkeit denken soll. Wir sind aber im Gegenteil der Ansicht, daß das Kind, sobald es im Alter ist, in dem es über das nötige Verständnis verfügt — je nach der Entwicklung ist dieses Alter verschieden — ermessen lernen soll, was es braucht, um sein tägliches Brot zu verdienen, und zwar nicht nur in der Theorie, sondern durch die Praxis. So wird es später den Wert und die Schönheit der Arbeit besser verstehen.

Wir sind der Auffassung, daß alle Säuglinge, die nicht von ihren Müttern auferzogen werden können, einem Säuglingsheim anvertraut werden sollten. Die Erziehung des Kindes in den ersten Jahren ist von solcher Wichtigkeit, daß es nur einer Anstalt, die unter medizinischer Kontrolle steht, anvertraut werden sollte.

Der Kanton Waadt, in dem die private Initiative die Kinderfürsorge angeregt hat, zählt 22 Waisenhäuser und Asyle; alle Betten sind bis auf einige Ausnahmen besetzt. Das ist wohl ein Zeichen, daß sie geschätzt werden und den Bedürfnissen des Kantons entsprechen.

III. Statistik.

Es wäre interessant gewesen, eine genaue Statistik über die versorgten Kinder geben zu können, aber es fehlen gegenwärtig die Unterlagen dazu, und die begrenzte Zeit, über die wir verfügen, erlaubt uns nicht, die nötige Enquête zu machen. Sie wird einmal möglich und sicherlich auch nützlich sein, wenn die Aufsicht während 15 Jahren vollständig durchgeführt worden ist. Wir glauben indessen an Hand eines Auszuges von nahe 2000 Aktenstücken schätzungsweise Zahlen angeben zu können.

Man kann annehmen, daß zurzeit im Kanton Waadt über 3000 Kinder unter 16 Jahren verpflegt werden. (Der Arbeitslosigkeit entsprechend, macht sich eine Abnahme bemerkbar; die Eltern nehmen ihre Kinder, die sie versorgt hatten, um arbeiten zu können, wieder nach Hause.)

Annähernd 55% der Kinder werden von den Eltern versorgt, 10% durch private, gemeinnützige Institutionen, die als Hilfe und in Zusammenarbeit mit den Eltern vermittelnd eintreten; der Rest durch die waadtländischen oder andere schweizerischen Heimatgemeinden und das kantonale Kinderfürsorgeamt.

2500 Kinder sind bei Privaten untergebracht, also ungefähr 83%, 500 in Anstalten, Waisenhäusern, Heimen und kleinen Familien, also 17%.

Die bei Privaten versorgten Kinder verteilen sich wie folgt:

Auf dem Lande			In der Stadt		
	Zahl	Bezahlter Durchschnittspreis pro Monat		Zahl	Bezahlter Durchschnittspreis pro Monat
Säuglinge	80	30—50		130	40—60
1—7-Jährige	580	30—60		410	30—60
7—12-Jährige	600	25—40		200	45—60
12—16-Jährige	430	0—20		70	45—75

Die oben aufgeführten Preise werden von Eltern oder gemeinnützigen Institutionen an Pflegepersonen bezahlt, die, um einen kleinen Nebenverdienst zu haben, oder auch aus Liebe zu Kindern, solche gewöhnlich in Pension aufnehmen. Viele Umstände fallen bei der Festsetzung des Pensionspreises in Betracht; verwandte, bekannte oder befreundete Familien, die materielle Lage der aufgelösten Familie, der Grad der Barmherzigkeit der Pflegefamilien. Alle diese oft tragischen und rührenden Umstände, die den sich mit Fürsorgearbeit befassenden Personen wohl bekannt sind, tragen dazu bei, die Preise in vielen Fällen wesentlich herabzusetzen. Es gibt Verwandte, die, „um zu helfen“, unentgegtlich für ein Kind sorgen; wiederum sehen gutherzige Leute von dem vereinbarten Pensionspreis ab, weil die Eltern nur notdürftig mit ihrem Einkommen auskommen. Man kann daher annehmen, daß 200—250 Kinder in kostenloser Verpflegung sind.

Es steht außer Frage, daß Kinder aus wohlhabenden Milieus in Familien oder Pensionen zu teureren Preisen untergebracht werden. Jedoch interessieren uns diese hier nicht, und die sozialen Institutionen haben sich gewiß auch nicht mit diesen zu befassen.

Von 22 Anstalten des Kantons (Spezialanstalten ausgenommen) sind 14 gemischt, 4 nehmen Knaben auf und 4 bleiben für Mädchen reserviert. Sie beherbergen ungefähr 100 Säuglinge, 100 Kinder im vorschulpflichtigen Alter und 300 im schulpflichtigen Alter.

Der Pensionspreis variiert zwischen 30—45 Franken pro Monat. Das Kind kostet ohne Zweifel viel mehr, aber die Geschenke, die jede Anstalt vom wohl-tätigen Publikum erhält, decken den Unterschied zwischen den Selbstkosten und dem abgemachten Pensionspreis.

Da es schwer ist, die Selbstkosten für einen Tag bei einem in einer Familie versorgten Kind festzustellen, insbesondere auf dem Lande, wo die eigene Landwirtschaft zum größten Teil die Nahrung liefert, ist dagegen die Berechnung in einer Anstalt ziemlich leicht. In einem Säuglingsheim kommt man auf Fr. 2.50 pro Tag, in einem Waisenhaus, wo die Schüler die Volksschule des Ortes besuchen, auf Fr. 2.03, in einem solchen, in dem der Unterricht im Internat gegeben wird, auf Fr. 2.14 bis Fr. 2.82. Die zum Vergleich dienenden Zahlen können nicht als absolut betrachtet werden; denn gewisse Faktoren sind auf verschiedene Art verrechnet worden oder stehen nicht in allen Rechnungen; sie enthalten im allgemeinen die Zinsen des in der Anstalt investierten Kapitals nicht.

Schlußfolgerungen.

Dem Kinde, das nicht von seinen Eltern auferzogen werden kann, sollte ein richtiges Familienleben geboten werden. Bei der Wahl des Milieus ist der Gesundheit und dem Charakter des Kindes Rechnung zu tragen. Die Familienversorgung ist die günstigste, vorausgesetzt, daß sie dem Kinde bekommt und eine regelmäßige Aufsicht besteht.

Für gewisse Kinder ist aber die Anstalt unentbehrlich. Je größer sie aber ist, um so weniger kann sie die seelischen Bedürfnisse des Kindes befriedigen. Der Wert einer Anstalt hängt von der Erziehungstüchtigkeit und der Herzensbildung der Leitung ab.

Entscheide

A. Des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Konkordatsentscheide).

IV.

Der Erlaß der Konkordatsanzeige verpflichtet den Wohnkanton, wenn er von derjenigen Behörde ausgeht, die im Verkehr mit den übrigen Konkordatskantonen durch ihr bisheriges Verhalten erkennen ließ, daß sie zur Behandlung der Unterstützungsfälle und zur Festsetzung von Art und Maß der Unterstützung zuständig ist. (Art. 7, Abs. 2, Art. 8, Abs. 1.) — Gestützt auf Art. 19 ist ein Rechtsirrtum nicht korrigierbar. Beschlüsse über Art und Maß der Unterstützung sind nicht endgültig und berechtigen daher nicht zur Berufung auf Art. 19 (Basel-Landschaft c. Basel-Stadt i. S. M. und L. G. von Anwil in Basel, vom 20. Dezember 1937).

V.

Die Heimschaffung eines Bedürftigen, gestützt auf Art. 13, Abs. 1 ist vom Regierungsrat des Wohnkantons zu beschließen (Art. 17, lit. b und Abs. 3). — Ein Beschuß gemäß Art. 14, Abs. 3 ist nicht Heimschaffung, sondern Heimruf und hat vom Regierungsrat des Heimatkantons auszugehen (Art. 17, lit. c und Abs. 3). (Basel-Stadt c. Basel-Landschaft i. S. M. H., von Waldenburg, in Basel, vom 21. Dezember 1937).